



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5757

A09

23. September 2021

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2565

Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 23. September 2021
„Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme der LDI zur
Massendatenabfrage der „BAO Janus“ des Polizeipräsidiums Bo-
chum?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich Ihnen anliegend unter Bezugnahme auf das Schreiben des Vor-
sitzenden des Innenausschusses vom 16. September 2021 die dem Mi-
nisterium des Innern vorliegende Korrespondenz zwischen dem Polizei-
präsidium Bochum und der Landesbeauftragten für Datenschutz und In-
formationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) im Zusammenhang
mit dem schriftlichen Bericht zum TOP „Wie bewertet die Landesregie-
rung die Stellungnahme der LDI zur Massendatenabfrage der ‚BAO Ja-
nus‘ des Polizeipräsidiums Bochum?“ (Vorlage 17/5632).

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Polizeipräsidium
Bochum**



Polizeipräsidium Bochum, Postfach 101909, 44719 Bochum
**Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit**
Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

29. Juli 2021
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
Leiter-ZA

bei Antwort bitte angeben

LRD Dirk Konze
Telefon 0234-909-2000
Fax 0234-909-2118
dirk.konze
@polizei.nrw.de

**Aufsicht nach § 60 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG
NRW)**

Datenschutz im Bereich der Polizei – hier: Datenabfrage der
Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Janus des Polizeipräsidiums
(PP) Bochum,

Ihr Schreiben vom 15. Juni 2021 (Az.: 202.4.2-2061/21)

Dienstgebäude:
Uhlandstraße 35, 44791 Bochum

Telefon 0234-909-0
Telefax 0234-909-1111
poststelle.bochum@polizei.nrw.de
www.polizei-bochum.de

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lottkus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.06.2021. Nach Prüfung unter
Beteiligung der fachverantwortlichen Direktion meines Hauses teile ich
Ihre rechtlichen Bedenken nicht.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn U 35 bis Haltestelle
Bergbaumuseum, Fußweg ca.
7 min., Buslinien 336 und 353
bis Haltestelle Kunstmuseum,
Fußweg ca. 5 min.

Vielmehr lagen bereits vor der abschließenden Auswertung der
bisherigen Daten hinreichende Anhaltspunkte für einen
Gefahrenüberhang aus dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
gegen die konkret beschuldigten Bediensteten der Polizei NRW vor. Ein
Gefahrenüberhang liegt vor, wenn die bisherigen Erkenntnisse über
einen strafrechtlichen Verdacht den Rückschluss zulassen, dass der
Sachverhalt noch nicht abgeschlossen ist, sondern die Begehung
weiterer Straftaten oder – wenn schon begonnen – deren Fortsetzung

Zahlungen an:
Landeshauptkasse NRW
IBAN:
DE27300500000004004719
BIC :
WELADED



droht. Bei Erkennen eines solchen Gefahrenüberhangs hat die Polizei die Aufgabe der Verhütung solcher Straftaten bzw. deren vorbeugender Bekämpfung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NRW.

Dieser Gefahrenüberhang rechtfertigte gemäß § 481 Abs. 1 StPO i. V. m. § 23 Abs. 6 PolG NRW eine zweckändernde Weiterverarbeitung von Inhalten der mittels richterlichen Beschlusses sichergestellten Mobilfunkgeräte der Beschuldigten zum Zwecke der v. g. polizeilichen Aufgabenerfüllung. Unter Verantwortung der in meinem Haus eingerichteten „BAO Janus“ wurden hierbei vor einer Datenübermittlung die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 PolG NRW geprüft und als vorliegend bewertet. Ich widerspreche hierbei ausdrücklich der Behauptung, eine Weiterverarbeitung und Übermittlung sei „ins Blaue hinein“ erfolgt.

Begründung:

Die hier konkret abzuwehrenden Gefahren und zu verhütenden Straftaten waren in ihrer Schwere den Straftaten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 1, lit. a) PolG für eine zweckändernde Nutzung vergleichbar.

Im Rahmen der Ermittlungsmaßnahmen gegen die 25 Beschuldigten wegen des Verdachts des Verstoßes gegen §§ 86 a, 130 StGB wurden 90 Endgeräte mit richterlichem Beschluss sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Hervorzuheben ist, dass der § 130 StGB als sog. „schwere Straftat“ in den Deliktskatalog des § 100a StPO fällt.



Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Anzahl der Beschuldigten, die als Gesamtheit agierten (siehe dazu weiter unten) als auch die Qualität der auf den Geräten festgestellten und sichergestellten Bilder über ein eher zufälliges oder an Einzelfällen orientiertes (Fehl-)Verhalten hinaus ging. In der Gesamtbetrachtung lässt das Verhalten bei allen beschuldigten Personen eine tief liegende Bereitschaft rechtsextremistisches Gedankengut zu adaptieren, vermuten.

Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass die Mitgliedschaft der Beschuldigten in den entsprechenden Chats zum Teil über mehrere Jahre andauerte. Dies schliesst ein zufälliges (Fehl-) Verhalten der betroffenen Polizeibeamten aus.

Zudem ist in die Bewertung der Schwere des Vorfalls zwingend einzubeziehen, dass es sich bei den Beschuldigten um Polizeivollzugsbeamte (PVB) handelte, die bei ihrer Einstellung u. a. ihren Eid auf die Grundwerte der Verfassung und freiheitlich demokratischen Grundordnung geleistet haben.

Rechtsextreme Netzwerke stellen schon an sich eine Gefahr für den Rechtsstaat und die Gesellschaft dar. Diese wird jedoch erheblich erhöht, wenn sich nach kriminalistischer Erfahrung diese Netzwerke innerhalb der für Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuständigen Behörden bilden oder Angehörige dieser Behörden Kontakte in diese Netzwerke unterhalten. Durch den Kontakt eines Beschuldigten zu den „Steeler Jungs“ und intensiven Bezügen zu einer Rockergruppierung waren aufgrund des gemeinsamen Agierens Kontakte sämtlicher Beschuldigten in die rechtsextremistische subkulturelle Szene nicht auszuschliessen (siehe dazu Drucksache Landtag NRW aus dem Jahr 2019 17/4865)



Die Gefahr würde nochmals erheblich verstärkt werden, wenn im Rahmen der Auswertung festgestellt würde, dass die dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden polizeilichen rechtsextremen Netzwerke mit nicht-polizeilichen rechtsextremistischen Netzwerken, wie z.B. „NSU 2.0“ oder „Nordkreuz“, Kontakte pflegen oder gar mit ihnen zusammenarbeiten.

Aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ergab sich ein Gefahrenüberhang für alle 25 Beschuldigten.

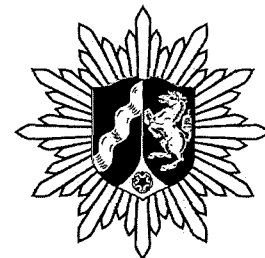
Zwar gab es mehrere – von der Teilnehmerzahl her betrachtet unterschiedlich große – Chat Gruppen.

Diese setzten sich unter teilweise wechselseitiger Beteiligung und auch nicht kontinuierlich mit immer gleichen Beteiligten zusammen. Es gab z.T. auch Wanderungen von einer Chat Gruppe in die andere.

Zusammenfassend ist aber festzustellen, dass die Erkenntnisse über die einzelnen Chat Gruppen das Bild einer gemeinsam handelnden Gruppe ergab, deren einzelne Mitglieder nicht nur einer oder mehreren Chat Gruppe/n angehörten, sondern die als Gesamtheit - nur unterteilt durch den Zufall, wer jetzt gerade in welcher Chat Gruppe war – agierten.

Unabhängig davon fiel auch kein Mitglied durch eine Unbedeutenheit in der Gruppe bzw. eine stark nach unten abweichende Intensität seines verwerflichen Agierens innerhalb der verschiedenen Chat Gruppen auf, das Anlass gegeben hätte, die in seinem Mobiltelefon gefundenen Telefonnummern nicht weiterzugeben.

Hinsichtlich der Bewertung des Konkretisierungsgrades der tatsächlichen Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der zweckändernden Weiterverarbeitung und Übermittlung der Daten



verweise ich auf die Ausführungen des von Ihnen zitierten Urteils des BVerfG zum BKAG.

Dieses hält es für „verfassungsrechtlich geboten, aber auch ausreichend, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Erkenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt¹.

Die rechtswissenschaftliche Literatur erläutert hierzu:

„Gefordert ist mithin weder ein Anfangsverdacht noch eine konkrete Gefahr, sondern es wird allein auf die Vergleichbarkeit möglicherweise drohender (...) Gefahren und deren Vergleichbarkeit mit denen, die zur Datenerhebung Anlass gegeben haben, abgestellt²“.

Die Gesetzgebungsmaterialien zum BKAG sagen dazu weiter, es müsse zwar „nicht nur abstrakt, sondern vielmehr eine in ersten Umrissen absehbare und konkretisierte Möglichkeit eines Schadenseintritts für ein solches Rechtsgut“ vorliegen³.

Die durchgeführte Datenübermittlung der Telefonnummern sollte netzwerkübergreifende Kontakte der Beschuldigten aufdecken. Wenn die empfangenden Behörden einzelne Telefonnummern ihnen bekannten Rechtsextremisten und/oder aus phänomenbezogenen (Ermittlungs-) Verfahrenz.B. aus den oben genannten Netzwerken „NSU 2.0“ oder „Nordkreuz“ hätten zuordnen können, bedarf es aus den v.g. Gründen keiner

1)

¹ Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/06, 1 BvR 1140/09, Rn. 289.

² Vgl. Beck OK Polizei- und Ordnungsrecht, Möstl/Kugelman, Polizei- und Ordnungsrecht, Stand 01.06.2021, § 23 PolG NRW, Rn. 35.

³ Vgl. BT-Drucksache 18/11163 S. 94.



weiteren Erläuterung mehr, dass solche Kontakte sofort und nachhaltig hätten polizeirechtlich unterbunden werden müssen.

Es war der „BAO Janus“ im Übrigen auch nicht möglich, im Vorfeld der kriminaltaktischen Anfrage eine Priorisierung einzelner Rufnummern vorzunehmen. Dies hätte bedeutet, dass über die Netzbetreiber von jeder Rufnummer eine Bestandsdatenauskunft zum Inhaber der Rufnummer und ein Datenabgleich von mehr als 12.000 Anschlussinhabern in den polizeilichen Informationssystemen erforderlich gewesen wäre.

Der Datenabgleich der bloßen Telefonnummer durch die Empfänger ermöglicht hier jedoch zunächst ein grundrechtsschonenderes Herausfiltern relevanter Rufnummern. Nicht relevante Rufnummern werden so unmittelbar herausgefiltert, ohne dass ein Personenbezug durch v. g. Zusammenführung erfolgt. Erst in einem zweiten Schritt – nach positiver „Trefferrückmeldung“- wäre die Prüfung der Erforderlichkeit einer Bestandsdatenauskunft oder die Erkenntnisabfrage der dazugehörigen Person nach vorherigen, landeseigenen Datenabgleich erfolgt und bei entsprechender Bewertung auch umgesetzt worden.

Somit ergibt sich im strafverfolgenden Bereich weder eine Benachrichtigungspflicht gemäß § 101 Abs. 4 StPO noch aus § 101 Abs. 6 StPO, weil die dort genannten Datenerhebungsmaßnahmen hier nicht vorliegen. Analog liegt im Rahmen der zweckändernden Datenverarbeitung für die präventive Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NRW die entsprechende Vorgabe der zwingenden Formvorschrift gemäß § 33 PolG NRW nicht vor.



29. Juli 2021

Seite 7 von 7

Da nach meiner Bewertung auch die Rechtmäßigkeit des v. g. Datenverarbeitungsprozess vorliegt, besteht mangels Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten keine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Person, die deren Benachrichtigung gemäß § 33a PolG NRW erforderlich machen würde.

Zudem war die Maßnahme auch verhältnismäßig. Denn ein milderer und gleich geeignetes Mittel, als die schrittweise Verifizierung relevanter personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung der „BAO Janus“, war nicht ersichtlich. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die der Gefahrenermittlung dienende Übermittlung auch mit der Staatsanwaltschaft Duisburg abgestimmt war.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jörg Lukat, PP

Durchschrift

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen



LDI.NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Polizeipräsidium Bochum
Uhlandstraße 35
44791 Bochum

15. Juni 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
202.4.2-2061/21

Aufsicht nach § 60 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Datenschutz im Bereich der Polizei – hier: Massendatenabfrage der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Janus des Polizeipräsidiums (PP) Bochum

Ihr Schreiben vom 3. Mai 2021 (Ihr Zeichen: Leiter-ZA)

Anlage(n): Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW (Stand: März 2021)

Herr Lottkus.
Telefon 0211 38424-204
Fax 0211 38424-999

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

Danach stützen Sie die Datenübermittlung auf § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 a) Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW).

Im Rahmen der Datenübermittlungsregelungen nach §§ 27 f. PolG NRW ist nach § 26 Abs. 1 PolG NRW daneben jedoch stets auch § 23 PolG NRW zu beachten. Nach dessen Absatz 1 kann dieselbe Behörde Daten, die sie selbst erhoben hat, zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter bzw. zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung derselben Straftaten weiterverarbeiten. Diese Rechtsgrundlage orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die das Gericht im sog. BKAG-Urteil (BVerfGE 141, 220) konsolidiert hat. In den genannten Fällen liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG keine zweckändernde Weiterverarbeitung vor. Nur für diese Fälle gelten die erleichterten Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung, die in § 23 Abs. 1 PolG NRW normiert sind.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Weiterverarbeitung durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter (vgl. BVerfGE 141, 220 Leitsatz 2. b). Eine Datenübermittlung stellt jedoch regelmäßig eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, mithin eine Zweckänderung, dar (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 282 f. sowie Ogorek in Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 1. Auflage 2020, § 26 PolG NRW, Rn. 11 f. und 17 f.). So liegt es auch hier. Mit der Datenübermittlung an weitere Sicherheitsbehörden liegt gerade keine (Weiter-)Verarbeitung durch dieselbe Behörde mehr vor. Sie erfolgte auch nicht mehr zur Erfüllung derselben Aufgabe, weil mit der Übermittlung die „Ermittlungen“ der Polizei über die im Fokus der Polizei stehende Person – auf deren Mobiltelefon die Telefonnummern gefunden wurden – hinaus auf weitere Personen ausgedehnt wurden.

Somit konnten §§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 a) PolG NRW nicht die alleinige Rechtsgrundlage für die Übermittlung sein. Vielmehr war zudem § 23 Abs. 2 PolG NRW zu beachten. Danach kann die Polizeibehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn mindestens vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft (a) oder vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen (b) **und** sich im Einzelfall Anhaltspunkte zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben (a) oder zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen (b).

Somit war für die Übermittlung jeder einzelnen Telefonnummer ein konkreter Ermittlungsansatz erforderlich. Alles andere würde eine Datenverarbeitung „ins Blaue hinein“ darstellen, die nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG unzulässig ist (vgl. hier nur BVerfGE 141, 220 Rn. 281). Zur Beurteilung konkreter Ermittlungsansätze wäre jedoch zunächst eine abschließende Auswertung der bisherigen Daten erforderlich gewesen. Erst wenn sich hieraus weitere Hinweise ergeben hätten, hätte ein Ermittlungsansatz i. S. d. § 23 Abs. 2 PolG NRW vorgelegen. Die Erforderlichkeit zur Übermittlung im Sinne des § 27 PolG NRW hätte dazu noch in jedem Fall kumulativ zum Ermittlungsansatz vorliegen müssen.



15. Juni 2021

Seite 3 von 4

Aus Ihrem o. g. Schreiben geht jedoch hervor, dass die Übermittlung sämtlicher Telefonnummern erfolgt ist, noch bevor die Auswertung der bisherigen Daten abgeschlossen war und auch dass das bis dahin vorliegende Auswertergebnis keinerlei Einfluss auf die Auswahl der übermittelten Telefonnummern hatte. Insoweit erfolgte die Übermittlung dieser Telefonnummern bereits ohne Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes im Sinne des § 23 Abs. 2 PolG NRW. Damit waren die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 PolG NRW nicht erfüllt. Bereits aus diesem Grund erfolgten die Datenübermittlungen somit ohne Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch die Bestimmung der Erforderlichkeit der Übermittlung i. S. d. § 27 PolG NRW nicht ohne Berücksichtigung des konkreten Ermittlungsansatzes aus § 23 Abs. 2 PolG NRW möglich ist. Die Ausübung des diesbezüglichen Ermessens muss sich nämlich unter anderem an Art und Umfang des Ermittlungsansatzes orientieren. Ohne einen solchen Ermittlungsansatz konnte das im Rahmen des § 27 PolG NRW zustehende Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt werden. Insoweit erfolgten die Übermittlungen damit ernessenfehlerhaft und deshalb auch aus diesem Grund ohne Rechtsgrundlage.

Unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 3 DSGVO NRW in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 lit. e) der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO) bitte ich Sie, zu dem dargestellten Sachverhalt ergänzend Stellung zu nehmen.

Als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle bitte ich Sie, entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, um die Folgen der rechtswidrigen Datenübermittlungen für die betroffenen Personen soweit wie möglich zu beseitigen.

Hierzu kommt unter anderem eine Benachrichtigung der betroffenen Personen in Frage. Soweit die Abfrage zu keinen Erkenntnissen geführt hat und sich auch aus dem bisherigen Datenbestand keine Hinweise auf eine Involvierung der jeweiligen Person ergibt, dürfte kein Hinderungsgrund für eine sofortige Benachrichtigung bestehen.

Ich bitte um Benachrichtigung über Ihr weiteres Vorgehen.



Ich weise darauf hin, dass Sie nach Maßgabe des § 60 Abs. 3 DSGVO
NRW i. V. m. Art. 58 Abs. 1 lit. e) DS-GVO verpflichtet sind, mir die zur
Erfüllung meiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

15. Juni 2021
Seite 4 von 4

Für Ihre Rückmeldung habe ich mir eine Frist bis zum

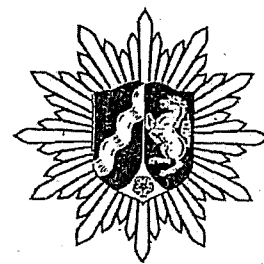
28. Juli 2021

notiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Lottkus)

**Polizeipräsidium
Bochum**



Polizeipräsidium Bochum, Postfach 101909, 44719 Bochum
LDI NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf



. Mai 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
Leiter-ZA

bei Antwort bitte angeben

Dirk Konze
Telefon 0234-909-2000
Fax 0234-909-
Dirk.Konze
@polizei.nrw.de

Aufsicht nach § 60 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Stellungnahme zur Erkenntnisanfrage der BAO Janus vom 18.02.2021 (Rufnummernabgleich)

Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) vom 23.03.2021 (202.4.2-2061/21)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lottkus,

Dienstgebäude:

vor Beantwortung der Fragestellungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) weise ich zunächst auf Folgendes hin:

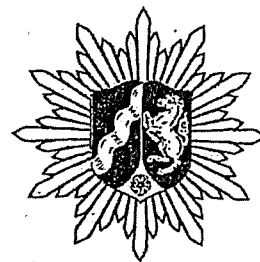
Telefon 0234-909-0
Telefax 0234-909-1111
poststelle.bochum@polizei.nrw.de
www.polizei-bochum.de

Bei der in Rede stehenden Erkenntnisanfrage der BAO Janus des PP Bochum wurden insgesamt 12.575 Rufnummern ohne weiteren Bezug zu anderen personenbezogenen Daten an das Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) übersandt. Es wurde um Erkenntnisanfrage an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, die Bundespolizei und alle Landeskriminalämter, sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz ausschließlich im Zusammenhang mit der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) - Rechts ersucht.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn U 35 bis Haltestelle Bergbaumuseum, Fußweg ca. 7 min., Buslinien 336 und 353 bis Haltestelle Kunstmuseum, Fußweg ca. 5 min.

Eine Bitte um Weiterleitung an alle Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erfolgte in dieser Instanz nicht und obliegt der Steuerungshoheit des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV). Daher kann zum weiteren Umgang des BfV damit seitens der BAO Janus keine weitere Aussage getroffen werden.

Zahlungen an:
Landeshauptkasse NRW
IBAN:
DE2730050000004004719
BIC :
WELADED



Die Fragestellungen 1. und 2. werden wie folgt beantwortet:

Es ist zutreffend, dass im Vorfeld der Erkenntnisanfrage die mit Beschluss vom Amtsgericht Duisburg sichergestellten Asservate hinsichtlich der jeweils vorhandenen Kommunikation mit Stand vom 18.02.2021 ausgewertet wurden. Zum Zeitpunkt der Erkenntnisanfrage waren diese Auswertungen jedoch nicht gänzlich abgeschlossen und zum anderen hätte der Umstand, dass auf der vorhandenen Datenbasis kein Austausch rechtsorientierter Ideologie o.ä. aufgefunden wurde, im Umkehrschluss nicht zwangsläufig bedeutet, dass kein Austausch über andere Kommunikationswege stattgefunden hat.

Zudem ist im Phänomenbereich der PMK ein hohes Maß an konspirativem Verhalten der beteiligten Personen anzunehmen. Eine Beschränkung auf eben jene Rufnummern, die bereits im Verlauf der Ermittlungen phänomenbezogene Erkenntnisse erbrachten, wäre nach hiesiger Bewertung daher nicht sachdienlich gewesen.

Auch infolge der jüngsten kriminalistischen Erfahrungen sind rechtsorientierte oder gar rechtsextremistische / rechtsterroristische Netzwerke häufig nicht auf ein (Bundes-) Land beschränkt. Vielmehr ergeben sich länderübergreifende oder bundesweite Bezüge, die ohne den Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes unentdeckt blieben. Beispielhaft seien hier die Umstände i.Z.m. „NSU 2.0“, „Wolfsbrigade“, „Combat 18“ und „Nordkreuz“ genannt.

Erst mit der Übermittlung aller Rufnummern und Rücksendung von Erkenntnissen im bundesweiten Abgleich mit Verfahren im Bereich der PMK - Rechts konnte eine vollumfängliche, gefahrenabwehrrechtliche Bewertung erfolgen und damit ggf. einhergehende, ergänzende Ermittlungsmaßnahmen geprüft werden.

Als Mindermaßnahme erfolgten zudem nur reine Rufnummerübermittlungen in Form von Erkenntnisanfragen. Weitere kriminalpolizeiliche Ermittlungen, einschließlich Anschlussinhaberfeststellungen, waren erst für den Fall von Erkenntnisrückmeldung geplant.

Vor diesem Hintergrund war nach hiesiger Bewertung die vollständige Übermittlung aller 12.575 Rufnummern ohne vorherige Beschränkung erforderlich.

**Polizeipräsidium
Bochum**



3
. Mai 2021
Seite 3 von 3

Zur Fragestellung unter 3. wird wie folgt berichtet:

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Rufnummern oder andere dazugehörige, personenbezogene Daten durch die BAO Janus nicht such- und recherchefähig in den Datenbanken der Polizei NRW gespeichert wurden, insofern diese nicht anderweitig in den Fokus strafrechtlicher Ermittlungen rückten.

Darüber hinaus wurde in der ursprünglichen Erkenntnisanfrage vom 18.02.2021 vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der übermittelten Daten an Dritte ohne vorherige Zustimmung des PP Bochum / BAO Janus unzulässig ist.

Mit einer ergänzenden Mitteilung vom 11.03.2021 sensibilisierte das LKA NRW die bereits am 18.02.2021 angeschriebenen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, die Rufnummern nach Erledigung des Ersuchens in den dort vorhandenen Datenbanken nicht pauschal zu speichern, insofern diese nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben ohnehin gespeichert werden dürfen. Seitens des LKA NRW wurden die Adressaten der Erkenntnisanfrage diesbezüglich auf die landes- und behördenspezifischen (datenschutz-)rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen.

Es wird ferner angemerkt, dass die BAO Janus ausschließlich für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung gemäß § 27 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) verantwortlich ist.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dirk Konze) LRD



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Polizeipräsidium Bochum
Uhlandstraße 35
44791 Bochum

23. März 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
202.4.2-2061/21

Aufsicht nach § 60 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Datenschutz im Bereich der Polizei – hier: Massendatenabfrage der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Janus des Polizeipräsidiums (PP) Bochum

Anlage(n): Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW (Stand: Mai 2018)

Herr Lottkus
Telefon 0211 38424-204
Fax 0211 38424-999

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) bin ich gemäß § 60 Abs. 1 DSG NRW dafür zuständig, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei den öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen im Anwendungsbereich des § 35 DSG NRW zu überprüfen.

Ausweislich des Berichts der Ministerien der Justiz und des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. Vorlage 17/4876) ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Die beim PP Bochum eingerichtete BAO Janus ermittelt gegen mehrere Beschuldigte im Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität – rechts. In diesem Zusammenhang hat die BAO eine kriminaltaktische Anfrage an jedenfalls alle Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an alle Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt gerichtet. Dabei wurde um Überprüfung einer Liste von über 12.000 Mobilfunknummern gebeten. Hierbei handelte es sich um die vollständigen Kontakt- und Netzwerkdaten aus insgesamt 46 Mobiltelefonen von 24 Beschuldigten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 3 DSG NRW in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 lit. e) der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO) bitte ich Sie, zu dem dargestellten Sachverhalt Stellung zu nehmen.

23. März 2021
Seite 2 von 3

Insbesondere bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb war nach Auffassung der Polizei eine vollständige Übermittlung aller gespeicherten Rufnummern erforderlich?
2. Wenn – wie der Innenminister am 11. März 2021 im Innenausschuss ausgeführt hat – alle schriftlichen Kontakte der Beschuldigten, die diese über ihre Mobilfunkgeräte getätigt haben, ausgewertet wurden, hätte dann keine Beschränkung auf die Nummern erfolgen können bzw. müssen, bezüglich derer sich aus diesen Auswertungen Hinweise im Sinne der Erkenntnisanfrage ergeben haben?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Anfragen auch bei Nichttrefferfällen nicht (beispielsweise zur Vorgangsdokumentation) ggf. suchfähig gespeichert werden und den Betroffenen bei späteren Abgleichen (so zum Beispiel im Rahmen einer zufälligen Verkehrskontrolle) hierdurch Nachteile entstehen?

Falls die getroffenen Entscheidungen sowie ggf. vorangegangene Diskussionen über die richtige Vorgehensweise polizeiintern dokumentiert sind, bitte ich um Übersendung dieser Unterlagen in Kopie. Ich empfehle, die bzw. den Datenschutzbeauftragte(n) Ihrer Behörde zu beteiligen.

Ich weise darauf hin, dass Sie nach Maßgabe des § 60 Abs. 3 DSG NRW i. V. m. Art. 58 Abs. 1 lit. e) DS-GVO verpflichtet sind, mir die zur Erfüllung meiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



23. März 2021
Seite 3 von 3

Für Ihre Stellungnahme habe ich mir eine Frist bis zum

7. Mai 2021

notiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Lottkus)